



Berliner Senat überprüft die gesetzlichen Regelungen zum Winterdienst

## Ausweitung der Tabu-Bereiche für maschinelle Reinigung führt zu weiterer Kostenerhöhung

Vor dem vergangenen Winter hat das für ganz Berlin dafür zuständige Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf eine gegenüber vergangenen Jahren deutlich umfangreichere Liste der Gehwege veröffentlicht, auf denen beim Winterdienst keine Fahrzeuge eingesetzt werden dürfen. Das und eine Reihe weiterer Faktoren treiben die Winterdienstkosten in die Höhe. Der Berliner Senat will jetzt die Winterdienstregelungen überprüfen, d. Red.

Die Wintersaison 2013/2014 zeigte sich hinsichtlich der Temperaturen deutlich milder als in den Jahren zuvor. Im Vergleich dazu war der letztjährige schneereiche Monat März einer der kältesten Märzmonate seit Wetteraufzeichnungen. Abweichend zu den letzten Winterperioden, in denen es eindeutig mehr Schneemengen zu verzeichnen gab, warnten auch die Wetterdienste verhältnismäßig häufiger bezüglich gefrierenden Regens, in den Medien auch „Blitzeis“ genannt. Was ist „Blitzeis“?

Regen gefriert auf schneefreiem bzw. geräumtem und unterkühltem Boden schlagartig und sorgt auch auf bereits gestreuten Flächen für eine dünne Eisschicht. Stürze und Verkehrsunfälle sind aus fachmännischer Sicht nur durch das vorbeugende Aufbringen von z. B. Salz vermeidbar. Nach dem Berliner Straßenreinigungsgesetz sind jedoch jegliche Auftaumittel bei der Durchführung des Winterdienstes verboten. Ausgenommen von diesem Verbot ist nur der sog. „Differenzierte Winterdienst“ der BSR. Ohne Gebrauch von Auftaumitteln ist hingegen ein vorsorgliches Streuen mit Splitt, Sand, Kies vor Eintreten des gefrierenden Regens in der Regel wirkungslos.

In Unkenntnis dessen äußern Kunden und Passanten verständlicherweise pauschal ihre Unzufriedenheit hinsichtlich der Vorbereitungsmaßnahmen durch die privaten Winterdienste. Es muss darauf hingewiesen werden, dass durch eine allgemeine Ausnahmeregelung für private Winterdienstbetriebe, die eine Verwendung von Auftaumitteln auf öffentlichen Gehwegen bei „Blitzeis“ und überfrierender Nässe zulässt, wesentlich effizientere Vorsorgemaßnahmen getroffen werden könnten und dadurch die Verkehrssicherheit von Passanten effektiver gewährleistet würde. Eine ökologische Beeinflussung dürfte hierbei unerheblich sein, da diese Wetterereignisse nicht allzu oft, aber doch mit erheblichen Folgen vorkommen.

In den letzten Jahren wurden die Saisonvorbereitungen von Berliner Winterdienstbetrieben durch kurzfristige Gesetzesänderungen und deren Ergänzungen vor Saisonbeginn oder während bereits laufender Verträge beeinträchtigt. Vor Beginn der

vergangenen Wintersaison sorgte die von Berliner Tiefbauämtern am 25. Oktober 2013 im Amtsblatt für Berlin veröffentlichte „Liste der Gehwege, die für die maschinelle Reinigung im



Winter 2013/2014 ungeeignet sind“ bei den Winterdienstbetrieben und informierten Auftraggebern für Irritationen. Die genannte Liste, die erstaunlicherweise nur für das Befahren der Gehwege in den Wintermonaten gilt und nicht etwa – wie es sinnvoll wäre – für das gesamte Jahr, beinhaltet die Gehwege, auf denen bereits von den Tiefbauämtern Vorschäden festgestellt wurden und die zur maschinellen Bearbeitung ungeeignet sein sollen.

Das mehrmalige Befahren durch die schweren Kehrsauggeräte der BSR zum Zwecke der Straßenreinigung in den außerwinterlichen Monaten wird hierbei jedoch nicht berücksichtigt. Durch das Saugen mit Kehrsauggeräten der BSR werden auf Gehwegen mit Gehwegplatten mitunter die Fugen geleert, was dann auch mehrfach zu einer Instabilität der Gehwegplatten führt. Die von Winterdienstbetrieben eingesetzten Fahrzeuge verfügen im Gegensatz zu den Kehrsauggeräten über rotierende Bürsten und fegen damit die Fugen nicht aus. Beim Inkrafttreten der im Verhältnis zu den Vorjahren weitaus umfangreicheren Liste hätten alleine zu Beginn der Wintersaison 2013/2014 mehr als 10.000 Verträge zwischen den Mitgliedern des Berliner Verbandes gewerblicher Schneeräumbetriebe e.V. und deren Kunden gekündigt werden müssen. Kurzfristige Umstellungen auf eine aufwendigere und kostenintensivere manuelle Reinigung mit Besen und Schneeschaukel – bei mehreren aneinandergeliegenden Grundstücken ggf. auch mit einer handgeführten Kehrschneemaschine – wären zu Beginn der Wintersaison organisatorisch nicht möglich gewesen.

Der Berliner Verband gewerblicher Schneeräumbetriebe e.V. wandte sich mit Hinweisen auf die daraus resultierenden Konsequenzen an die Tiefbauämter, die sich schließlich kooperativ zeigten. Die neue Liste für die Wintersaison 2013/2014 wurde noch im Dezember 2013 außer Kraft gesetzt. Für die nun folgende Saison wurde bereits am 25. April 2014 im Amtsblatt Berlin die „Liste der Gehwege, die für die maschinelle Reinigung im Winter 2014/2015 ungeeignet sind“ veröffentlicht (ABl. Berlin Nr. 17/2014 Seite 789 ff.).

Diese im Inhalt sehr umfangreiche Bekanntmachung führt zwangsläufig, insbesondere in den Berliner Außenbezirken, zu Modifizierungen und auch zu außerordentlichen Kündigungen der Winterdienstverträge mit betroffenen Kunden. Eine Herausforderung wird es sein, die Kriterien des verschärften Straßenreinigungsgesetzes, insbesondere in Bezug auf die Vermeidung von Eisbildungen auf unebenen bzw. geschädigten Gehwegen, angemessen zu erfüllen. Infolge der erheblich aufwendigeren manuellen Winterdienstbearbeitung werden sich viele Anlieger wieder einmal auf höhere Kosten einstellen müssen. Es bleibt zu hoffen, dass die Geldmittel der Tiefbauämter eine zügige Sanierung der geschädigten Gehwege zulassen werden.

Martin Gwiazdowski

Geschäftsführer der

ALPINA Schneendienst GmbH

Mitglied im Berliner Verband

gewerblicher Schneeräumbetriebe e.V.

**Anmerkung der Redaktion:** Die Berliner Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt überprüft zurzeit die gesetzlichen Regelungen für den Winterdienst auf Gehwegen. Sie hat zu diesem Zweck unter anderem auch den Immobilienverbänden sechs Fragen gestellt, um die Wirksamkeit der Ende 2010 geänderten Regelungen zum Winterdienst zu überprüfen.

Wissen will die Senatsverwaltung unter anderem, wie sich die Abschaffung der sogenannten Übernahmeregelung (vollständige Übertragung des Winterdienstes auf Dienstleister durch Meldung an das damals dafür zuständige BA Lichtenberg) ausgewirkt hat, ob die Qualität des Winterdienstes sich verbessert hat (auch durch die höhere Verantwortlichkeit der Eigentümer, ob die vorgeschriebenen Räumebreiten für Gehwege, insbesondere in den Reinigungsklassen 1 und 2 von 1,50 m eingehalten wurden, wie sich die Kosten für die Beauftragung von Winterdienstfirmen seit der Novellierung entwickelt haben und ob es aus der Sicht der Verbände neuen Regelungsbedarf gibt.